



Karlstraße 14
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien zum „Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lernfach (6. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 15/2009

Die Landeselternschaft begrüßt den Schritt des Landes, die Entwicklung von Werten und Normen bei Kindern, deren Eltern aus einer islamischen Kultur kommen, pädagogisch und schulisch zu begleiten. Sie sieht die gesellschaftspolitische Problematik einer sich entwickelnden religiösen Ausrichtung, die möglicherweise nicht mit den demokratischen Grundlagen unseres Staates harmoniert. Aus diesen Überlegungen heraus hält die Landeselternschaft die Zielsetzung, die die Landesregierung mit der angestrebten Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach verfolgt, für sinnvoll, insbesondere dann, wenn hierdurch den muslimischen Schülerinnen und Schülern in Deutschland die islamische Tradition in ihrer Geschichte, Ethik und Religion bewusst gemacht wird und dieser Unterricht zur Entwicklung einer islamischen Identität in nicht muslimischer Umwelt und letztlich zu einem guten Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Religionen in Gleichberechtigung, Frieden und gegenseitiger Zuwendung beitragen wird.

Die Landeselternschaft bedauerte bisher, dass die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach daran scheiterte, dass der Islam nicht so verfasst ist wie der christliche oder der jüdische Glaube und daher der notwendige Ansprechpartner fehlte, der ein Einvernehmen über Inhalte und Lehrbefähigung mit dem Staat erzielen konnte.

Die nun vorliegende Gesetzesänderung zur Einführung von islamischem Religionsunterricht begrüßt die Landeselternschaft ausdrücklich, da sie dessen Einführung als ordentliches Unterrichtsfach auf der Grundlage der Empfehlung der Deutschen Islam Konferenz vom 13. März 2008 ermöglicht, obwohl die Qualifikation einer islamischen Organisation als Ansprechpartner im Sinne einer Religionsgemeinschaft noch nicht feststeht. Da die Gesetzesänderung den Empfehlungen der Islamkonferenz weitgehend folgt, kann nun der islamische Religionsunterricht im Konsens mit allen Beteiligten eingeführt werden und dem festgestellten Bedarf der muslimischen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in Deutschland nach einem islamischen Religionsunterricht Rechnung tragen.

Die vorliegende Übergangsvorschrift erfüllt aus Sicht der Landeselternschaft alle wesentlichen Voraussetzungen für die Einführung von islamischem Religionsunterricht.

Hierzu gehört insbesondere:

- die Achtung der in Art. 7 Abs. 3 GG umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte aller Schülerinnen und Schüler dienen sowie die Achtung der Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes;
- die freiwillige Teilnahme am islamischen Religionsunterricht, die durch eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern sichergestellt wird;
- die Erteilung des Unterrichts in deutscher Sprache;
- die Einführung eines Beirates, der die Anliegen und Interessen der islamischen Glaubensgemeinschaft bei der Einführung und Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach vertritt, an der Erstellung der Unterrichtsvorgaben und der Auswahl der Lernmittel beteiligt ist und bei der Beauftragung von Lehrerinnen und Lehrern mitwirkt;
- die Gewährleistung, dass der Beirat durch seine festgeschriebene Zusammensetzung eine umfassende Einbeziehung der Muslime erreicht und dem Land auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die Erteilung des islamischen Religionsunterrichts innerhalb der öffentlichen Schulen in NRW ist ein wichtiger Schritt zur Akzeptanz und Integration der muslimischen Mitbürger.

Düsseldorf, den 07.09.2011